

20. Bedarf es nach österreichischem Recht für Klagen der Kinder auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung eines Nachweises des besonderen rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung?

ABGB. § 158. Öt. ZPO. § 228.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Februar 1941 i. S. Verteidiger der ehelichen Geburt (Bekl.) w. minderj. E. u. Th. E. (Kl.). VIII B 2/41.

I. Landgericht Klagenfurt.
II. Oberlandesgericht Graz.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Kläger klagen auf Feststellung, daß sie nicht von J. E., dem ersten Ehemann ihrer Mutter, abstammen, der die Bestreitung der ehelichen Geburt dieser Kinder unterließ. Sie führen dazu auch aus, daß J. E. ein „notorischer Säufer“ ist und auf der Trinkerliste geführt wird, ferner, daß er „keineswegs aus moralischen Gründen die Bestreitung seiner Vaterschaft unterlassen hat, sondern offenbar nur zu dem Zweck, um später gegen die Kläger Versorgungsansprüche stellen zu können“.

Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, weil eine derartige Klage nach den geltenden Gesetzen nicht zulässig sei, hat aber in den Urteilsgründen vorsorglich festgestellt, daß die Kläger nicht von J. E., sondern vom jetzigen Ehemanne der Mutter, G. St., abstammen. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß das Begehren der Kläger für eine Feststellungsklage nach § 228 ZPO. ungeeignet sei, weil es sich bei der Abstammung um eine Tatsache und nicht um ein Rechtsverhältnis handele, daß aber diese Klage als Personenstandsklage wegen der jetzigen öffentlichrechtlichen Bedeutung der blutmäßigen Abstammung zugelassen werden müsse. Es hat das angefochtene Urteil zur Erhebung darüber aufgehoben, ob J. E. „notorischer Säufer“ sei und auf der Trinkerliste stehe, weil diese Umstände das öffentliche Interesse an der Klageführung begründen könnten, welches für diese besondere Klage erforderlich sei.

Das Reichsgericht hat im Gegensatz zur Rechtslehre (siehe dazu Jonas-Pohle ZPO. Bem. II Nr. 1 b zu § 256 und Bem. I und II Nr. 1 zu § 644) in verschiedenen Entscheidungen (ZB. 1938 S. 245 Nr. 19; RGZ. Bd. 159 S. 58 [vgl. dazu Jonas-Pohle a. a. O., Nachträge zum Zweiten Bande S. 3 zu § 644], Bd. 161 S. 326 [328], Bd. 162 S. 113 [115]) die Abstammung als ein Rechtsverhältnis angesehen und daran festhaltend in den Entscheidungen RGZ. Bd. 163 S. 90 und 399 (401) und Bd. 164 S. 193 (195) die Klage für zulässig erklärt.

Dieses Rechtsverhältnis ist bürgerlichen Rechts und, soweit es öffentlichrechtliche Einschlüsse enthält und Auswirkungen haben kann, in der Regel nicht dem Rechtsweg entzogen. Die Ausnahme nach § 13 Abs. 3 ErbG., nach dem 5. Abschnitt der Erbhofverfahrens-

ordnung und nach Art. 4 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 935) betrifft nur die besondere Frage, ob der Anwärter deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, nicht aber die Frage der Abstammung überhaupt. Das in der Erbhofverfahrensordnung vorgesehene Verfahren kommt auch kaum in Betracht, wenn schon ein Urteil der ordentlichen Gerichte von der noch zu besprechenden Art vorliegt („Ist zweifelhaft“ — § 13 Abs. 3 RErbG. —). Für das Erbhofrecht ist es auch meist belanglos, ob der Anwärter von diesem oder jenem Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes abstammt.

Auf ein Rechtsverhältnis zwischen dem blutmäßigen Vater und dem von ihm gezeugten Kinde (Jonas-Bohle a. a. O. Bem. I zu § 644) kommt es hier nicht an, weil vorläufig nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und dem vom Gesetze vermuteten Vater teilweise betroffen werden soll.

Wenn auch in RGZ. Bd. 163 S. 399 (S. 403) ausgesprochen ist: „Dabei bedarf es, wenn es sich um den Nachweis der arischen Abstammung handelt, des Nachweises keines anderen als des für das Kind schon durch den Rasse Gesichtspunkt gegebenen Interesses“, so darf daraus nicht abgeleitet werden, daß zur Feststellungslage der Kinder (im weiteren Sinn) außer der nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung großen Bedeutung der möglichst baldigen Klar- und Feststellung der blutmäßigen Abstammung überhaupt noch ein besonderes rechtliches Interesse erforderlich ist, ganz abgesehen davon, daß jede Verzögerung diese Klarstellung erschweren oder sogar unmöglich machen kann. Diese Ansicht hat das Reichsgericht schon in der oben angeführten Entscheidung JW. 1938 S. 245 Nr. 19 auf S. 247 ausgesprochen. Sie ist um so mehr für das österreichische Recht anzunehmen, weil das Urteil mit den für diese Klagen verlangten verfahrensrechtlichen Sicherheiten für seine Richtigkeit (RGZ. Bd. 160 S. 295 und Bd. 163 S. 402) ausgestattet ist. Sie steht damit einer Standesklage (nach § 158 ABGB.) gleich. Deshalb ist auch kaum anzunehmen, daß sich die Verwaltungsbehörden einem mit diesen Sicherheiten ausgestatteten rechtskräftigen Urteil verschließen könnten (was Jonas-Bohle a. a. O. befürchtet).

Es muß zugegeben werden, daß diese Klage zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung nur ein Behelf bis zur gesetzlichen Regelung der Wirkungen der blutmäßigen Abstammung auf den Familienstand

ist. Dieser Behelf ist aber vorläufig unentbehrlich, weil auch jetzt schon wenigstens die Fragen der Abstammung gelöst werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen mit diesem Behelf unter Beobachtung der angeführten Sicherheiten für die Richtigkeit des Urteils sind gewiß nicht unbefriedigend; sie werden sich noch günstiger gestalten, wenn sich die Rechtsprechung allgemein den Ansichten des Reichsgerichts anpaßt.

Da im gegebenen Rechtsfall das erwähnte Interesse vorhanden ist, bedarf es keiner Erhebungen darüber, ob der Ehemann der Mutter, der bisher als Vater der Kläger anzusehen ist, irgendwie erkrankt ist.